Erfüllungspflicht und Gewährleistung bei Mängeln der Kaufsache.

Auszug

aus einer Schrift
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

vorgelegt von

Walter Wehnert
Referendar in Breslau.

1929

Spezialdruckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen KG., Ohlau i. Schl.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Süß.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 433 Abs. 1, 434) ist der Verkäufer einer Sache auf Grund des Kaufvertrages verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben, und ihm das Eigentum an ihr so zu verschaffen, daß irgendwelche Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Erfüllt der Verkäufer diese Pflichten nicht, so stehen dem Käufer gemäß § 440 Abs. 1 BGB. die Rechtsbehelfe aus den §§ 320 bis 327 BGB. zur Verfügung. Dieser ausdrückliche Hinweis des Gesetzes auf die allgemeinen Vorschriften für verzögerte oder unmögliche Erfüllung von Verträgen will offenbar zum Ausdruck bringen, daß von der Beachtung der in den §§ 433 Abs. 1, 434 BGB. genannten Hauptpflichten des Verkäufers der Eintritt der Erfüllung des Kaufvertrages im Sinne der §§ 362 ff. BGB. abhängig ist. Man kann deshalb zweckmäßig diese Hauptpflichten zusammenfassend als die „Erfüllungspflicht" des Verkäufers bezeichnen. Den Verkäufer trifft ferner auf Grund der §§ 459 ff. BGB. die Haftung dafür, daß die Sache zur Zeit des Gefahrüberganges bestimmte sachliche Mängel nicht aufweist. Die Frage, wie es in diesem Falle um den Eintritt der Erfüllungswirkung des Vertrages steht, wird vom Gesetz nicht eindeutig beantwortet. Insbesondere fehlt eine gesetzliche Bezugnahme auf die Vorschriften der §§ 320 bis 327 BGB., deren Anwendung ja doch ein wichtiges Kriterium für den Eintritt der Erfüllungswirkung ist. Hier entsteht deshalb die Streitfrage:

Ist ohne Rücksicht auf die geschilderte Gesetzeslage die Lieferung einer technisch mangelhaften Sache als unvollständige Erfüllung anzusehen, etwa mit der Maßgabe, daß für die Folgen der darin begründeten Pflichtverletzung anstelle der allgemeinen Vorschriften die §§ 459 ff. BGB. als Sonderregeln anzuwenden sind?

Oder ist die Gewährleistung, wie das Gesetz die Haftung wegen Mängel der Sache auch bezeichnet (§§ 476, 492, 493 BGB.), eine selbständige Pflicht, die neben die Erfüllungspflicht des Verkäufers aus dem Vertrage tritt?

Die letztere Auffassung bedeutet, daß die Lieferung der Sache trotz erheblicher technischer Mängel volle Erfüllung des Vertrages bewirkt. Aus dem Verlangen nach Vertragserfüllung kann dann der Veräufer zu den im Gesetz bestimmten Pflichten auf Grund seiner Mängelhaftung nicht mehr herangezogen werden. Es müssen andere Grundlagen bestehen, die solche Pflichten rechtfertigen.

In der vorliegenden Abhandlung werden allein die Verhältnisse beim Spezieskauf berücksichtigt. Ferner ist zu beachten, daß der Begriff „Erfüllungspflicht" getreu dem vom Gesetz ausgebildeten Sprachgebrauch (vgl. §§ 280 S. 2, 283 S. 2, 325 S. 2, 326 S. 2 BGB.) für das zu behandelnde Problem nur den Sinn einer Leistungspflicht des Verkäufers hat, die unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis mit dem Käufer entsteht.

Die Ansicht, daß den Verkäufer die vertragliche Pflicht zur Leistung einer mangelfreien Sache treffe und die Gewährleistungsbestimmungen deshalb nur Sondernormen gegenüber den allgemeinen Vorschriften über verzögerte oder unmögliche Erfüllung seien, wird in der Rechtslehre häufig vertreten. Sie kann jedoch weder durch die geschichtliche Entwicklung des Gewährschaftsrechts beim Kauf, noch aus dem Gesetz, noch aus dem Inhalt des Kaufvertrages, noch aus einer Analogie zu den entsprechenden Bestimmungen des Miet- und Werkvertrages oder aus den Umständen der Billigkeit ausreichend begründet werden. Aus solchen fruchtlosen Versuchen folgt vielmehr die besonders von Schollmeyer grundlegend erörterte Trennung der Gewährleistungspflicht von der Erfüllungspflicht. Auf Grund der Erfüllungspflicht hat der Schuldner die geschuldete Leistung zu bewirken. Die Pflicht zur Gewährleistung hat dagegen ein Haften des Schuldners für die Freiheit von bestimmten, im Gesetz festgelegten Fehlern der Sache zum Inhalt. Hat der Schuldner die Sache in dem Zustand, in welchem sie sich bei Vertragsschluß befunden hat, geliefert, so hat er die geschuldete Leistung erbracht und damit erfüllt. Mangelfreiheit zu gewährleisten ist keine vertragliche Pflicht, die zur vollen Erfüllungswirkung der Leistung gemäß § 362 BGB. hinzukommen muß. Die Haftung des Verkäufers stellt sich also nicht als Ersatzpflicht wegen Nichterfüllung der vertraglichen Leistung dar, sondern tritt selbständig neben die Erfüllungspflicht. Die einzige gemeinsame Grundlage für beide Pflichten ist ein gültiger Kaufvertrag, der beide erst wirksam werden läßt.

Diese im wesentlichen auf die Schollmeyer'sche Ansicht gestützte Auffassung läßt noch die Frage offen, warum der Gesetzgeber dem Käufer solche Ansprüche, wie die der Gewährleistung für erhebliche Sachmängel, neben dem gewöhnlichen Erfüllungsanspruch gegeben hat. Die Untersuchung dieser Frage über den Rechtsgrund der Gewährleistung führt zu folgendem Ergebnis: Der Gesetzgeber nimmt auf den Umstand, daß im entwickelten Wirtschaftsverkehr die Kaufsache häufig nicht eine solche Beschaffenheit aufweist, wie sie der Käufer erwartet, und wie sie für seine Kauflust überhaupt oder wenigstens für die Höhe der von ihm gebotenen Gegenleistung entscheidend ist, insoweit Rücksicht, als die vom Käufer erwartete Brauchbarkeit der Sache sich mit der gewöhnlichen oder der nach dem Vertrage vorausgesetzten deckt. Unter dieser Voraussetzung gibt er dem Käufer das Recht, den Kauf rückgängig zu machen oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen. Das Risiko, das der Käufer auf diese Weise mit jedem Vertragsschlusse eingeht, legt das Gesetz dem Verkäufer auf, weil, wenn die gelieferte Sache mangelhaft und für den Käufer ganz oder in erheblichem Maße unbrauchbar ist, in dem Werte der beiderseitigen Leistungen der Vertragsparteien ein Mißverhältnis entsteht, das von dem Verkäufer als dem hierbei günstiger Gestellten einen Ausgleich verlangt. Der Verkäufer übernimmt also gleichsam mit dem Abschlusse des Vertrages kraft Gesetzes eine Garantie, d. h. eine vorausbestimmte Haftung für einen bestimmten Zustand der Kaufsache. Für das Verhältnis der Gewährleistung zur Erfüllungspflicht ist dabei wichtig, daß diese Garantie des Verkäufers nicht dessen Leistungspflicht entspringt, sondern daß allein die Tatsache, daß der garantierte Zustand nicht besteht, die vorausbestimmte Haftung wirksam werden läßt. Deshalb ist hier ein Verschulden des Verkäufers grundsätzlich unerheblich. Im Gegensatz dazu hat der Verkäufer inbezug auf die Erfüllungspflicht dafür einzustehen, daß den ihm obliegenden Vertragspflichten Genüge getan ist. Hier kommt es auf ein Verschulden an, es sind mithin subjektive Gesichtspunkte entscheidend, während bei der Mängelhaftung grundsätzlich das Objektive, nämlich das Nichtvorhandensein der Mangelfreiheit die Haftung herbeiführt.

Im wesentlichen um dieselbe Grundlage wie bei der gewöhnlichen Gewährleistung handelt es sich bei deren Sonder-

fällen, der Haftung bei Zusicherung einer Eigenschaft und arglistigem Verschweigen eines Fehlers. Die Besonderheit besteht allein darin, daß bei der Zusicherung an die Stelle der gesetzlichen Garantie des Verkäufers eine in der Zusicherung enthaltene vertragliche Garantie tritt, welche in dem Falle des § 463 BGB. stärkere Wirkungen äußert. Im Falle der Arglist ist die Veranlassung zur Haftung allerdings nicht eine Garantie des Verkäufers. Denn sie würde ja dem Wesen der Arglist widersprechen. Indessen hat der Gesetzgeber den Fall, wo der Verkäufer durch sein unredliches Verhalten dem Käufer das Risiko des Vertragsschlusses gleichsam aufzubürden versucht, aus Erwägungen der Billigkeit im Ergebnis ebenso behandelt, wie wenn der Verkäufer die Mangelfreiheit zugesichert hätte.

Die praktische Brauchbarkeit der hier vertretenen Ansicht von dem Verhältnis der Erfüllungspflicht zur Gewährleistung läßt sich an den dem Gesetz entsprechenden Folgerungen dieses Problems für das Rechtsleben erweisen: die Frage, ob der Käufer beim Angebot einer mangelhaften Sache deren Annahme und die Zahlung des geforderten Kaufpreises verweigern darf, ist im Sinne der Anschauung, daß Mängel der Sache die Erfüllung nicht hindern, dahin zu beantworten, daß dem Käufer dieses Recht zusteht, wenn er gleichzeitig damit und mit endgültiger Wirkung sein Wandlungsbegehren zum Ausdruck bringt. Anderenfalls kommt er durch Nichtannahme der mangelhaften Sache in Annahmeverzug. Ferner folgt aus dem Satze, daß dem Verkäufer nicht die Pflicht obliegt, eine mangelfreie Sache zu liefern, ohne weiteres das Fehlen eines gesetzlichen Nachbesserungsanspruches des Käufers im Sinne vollständiger Vertragserfüllung. Weiterhin führt die Anschauung von der Erfüllungswirkung selbst einer mangelhaften Sache zu einer gerechten und zweckmäßigen Verteilung der Beweislast. Der einen Mangel rügende Käufer kann sich auf unvollständige Erfüllung seitens des Verkäufers nicht berufen. Die Entstehung seines Haftungsanspruches ist von der Tatsache abhängig, daß die gekaufte Sache zur Zeit des Gefahrüberganges bestimmte, vom Gesetz umschriebene Sachmängel aufweist. Hierfür trifft den Käufer die Beweislast. Schließlich scheiden beim Vorliegen von unbehebbaren, bereits zur Zeit des Vertragsschlusses bestehenden Mängeln der Kaufsache die Vorschriften über die ursprüngliche, objektive Unmöglichkeit (§§ 306 ff. BGB.) nicht deshalb aus, weil sie als allgemeine Normen etwa bestehenden

Sonderbestimmungen des Kaufs weichen müßten; sie kommen vielmehr von vornherein nicht in Betracht, weil infolge der Erfüllungswirkung der mangelhaften Sache begrifflich eine Unmöglichkeit der Leistung in diesen Fällen nicht besteht.

Eine Verletzung der Erfüllungspflicht wie auch ein Wirksamwerden der Sachmängelgewähr wird herbeigeführt, wenn die vom Verkäufer übergebene Sache erhebliche Mängel aufweist, die erst nach Kaufabschluß, jedoch vor Gefahrübergang aufgetreten und vom Verkäufer verschuldet sind. In diesem Falle kommen grundsätzlich sowohl die Gewährleistungsbestimmungen, wie die allgemeinen Vorschriften über verzögerte oder unmögliche Erfüllung in Betracht. Denn nach der Auffassung, daß die Mängelhaftung unabhängig von der Erfüllungswirkung auf dem objektiven Gesichtspunkt eines Ausgleichs bezüglich der wirtschaftlichen Interessen beider Parteien aufgebaut ist, erfordern alle erheblichen Umstände, die darüber hinaus in der Person eines Vertragsteiles eintreten, notwendig eine besondere rechtliche Behandlung. Dabei wird sich freilich ergeben, daß im einzelnen Falle aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Folgerichtigkeit die eine oder andere Bestimmung der §§ 459 ff. und 323 ff. BGB. in ihrer Anwendung beschränkt werden oder gänzlich hinter einer entsprechenden Vorschrift des anderen Normenkomplexes zurücktreten muß.